



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Zulassungsordnung

Weiterbildender Masterstudiengang Sozialmanagement  
(M.S.M.)

Vom 11.06.2026

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
15/2026	12.06.2026	11.06.2026	1 - 6	ZV 05/09-11

Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg erlässt folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Zulassungsordnung; Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Zulassungsordnung gilt für Bewerber und Bewerberinnen des weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg. <sup>2</sup>Die Zulassungsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Verwaltungsverfahrens zur Vergabe der Studienplätze.

## **§ 2**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement sind in § 3 Studien- und Prüfungsordnung weiterbildender Masterstudiengang Sozialmanagement vom 18.03.2022 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 3**

### **Bewerbungsverfahren**

- (1) Das Verfahren zur Aufnahme in das erste Fachsemester wird jährlich einmal vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist ausschließlich in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren zu stellen. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August, in Ausnahmefällen bis 30. September online gestellt werden; für das Wintersemester 2026/27 gilt einmalig für die Stellung des Zulassungsantrags ein kürzerer Zeitraum vom 01. Mai bis 31.07.2026. <sup>3</sup>Nicht frist- oder formgerecht gestellte Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Die erforderlichen Abschlüsse und Zeugnisse sowie alle weiteren Nachweise, durch die die Qualifikation nach § 2 nachgewiesen wird, sind hochzuladen und dem online-Antrag beizufügen. <sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Abschlüsse und Zeugnisse, die bis zum Ablauf der Frist nach Abs. 2 Satz 2 noch nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 30. September hochgeladen und ausschließlich online nachgereicht werden. <sup>3</sup>Im Übrigen können angemessene Nachreichfristen auf Antrag gewährt werden. <sup>4</sup>Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach den Sätzen 2 und 3 notwendige Unterlagen, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Die Bewerbung gilt nur für das jeweilige Auswahlverfahren.

## **§ 4**

### **Zulassungsbeschränkung zum ersten Fachsemester**

<sup>1</sup>Im weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg besteht eine Zulassungsbeschränkung von 30 Studienanfängern und Studienanfängerinnen pro Studienjahr. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze in einem örtlichen

Auswahlverfahren nach § 5 vergeben. <sup>3</sup>Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigt werden, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden. <sup>4</sup>Die Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester.

## **§ 5**

### **Örtliches Auswahlverfahren**

- (1) Die Studienplätze werden nach der Gesamtnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums vergeben.
- (2) Im Fall von Ranggleichheit auf dem letzten Platz erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

## **§ 6**

### **Zulassung zu höheren Fachsemestern**

- (1) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Zulassung für ein höheres Fachsemester besteht, wenn die Zahl der in diesem Semester im weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg eingeschriebenen Studierenden unter die Zahl der festgesetzten Studienplätze nach § 4 Satz 1 sinkt und die Bewerber oder Bewerberinnen die folgenden Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen:

1. Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Masterstudiengang Sozialmanagement an einer Hochschule bereits immatrikuliert waren oder sind, können für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester zugelassen werden.
2. Bewerber und Bewerberinnen, deren früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, können für das der Anrechnung folgende Fachsemester zugelassen werden.

<sup>2</sup>In das letzte Fachsemester kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden, wenn die in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Regelfrist für die Ablegung der Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg und die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg um nicht mehr als zwei Semester überschritten sind.

- (2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen erforderlich, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind die Studienplätze in folgender Reihenfolge zu vergeben:
  1. an Studierende, die an einer anderen Hochschule in einem mit dem im weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement weitgehend identischen Studiengang eingeschrieben sind,
  2. an sonstige Bewerber und Bewerberinnen.
- (3) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss
  1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar
  2. für das Wintersemester bis zum 31. August

in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren gestellt werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann ein verspäteter Zulassungsantrag auch nach Ablauf der Fristen angenommen werden, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt; die Entscheidung trifft das für den Bereich Lehre zuständige Präsidiumsmitglied im Benehmen mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin. <sup>3</sup>Für die Einreichung der notwendigen Unterlagen gelten § 3 Abs. 2 und 3 entsprechend. <sup>4</sup>Darüber hinaus werden nicht frist- oder formgerecht eingegangene Zulassungsanträge nicht berücksichtigt.

## § 7

### Annahmeverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg erlässt einen Zulassungsbescheid, in dem ein Termin bestimmt wird, bis zu dem im online-Verfahren zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>2</sup>Die Vorlage von Originalen oder amtlich beglaubigten Kopien in Papierform ist im Regelfall nicht erforderlich. <sup>3</sup>Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg kann die gemäß § 3 erforderlichen Abschlüsse und Zeugnisse im Original, in amtlich beglaubigten Kopien in Papierform oder ein elektronisch amtlich beglaubigtes Dokument zum Einreichen nachfordern, insbesondere bei Zweifeln an der Echtheit, Vollständigkeit oder Lesbarkeit sowie stichprobenartig. <sup>4</sup>Wird die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig online erklärt oder liegen die nach Satz 3 angeforderten Abschlüsse und Zeugnisse in amtlich beglaubigten Kopien sowie Nachweise bis zu diesem Termin der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg nicht vor (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>5</sup>Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang im Online-Verfahren beziehungsweise, im Fall einer Nachforderung nach Satz 3, der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.
- (2) <sup>1</sup>Im Zulassungsbescheid teilt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg ferner mit, bis wann die oder der Zugelassene die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule im Online-Verfahren hochzuladen hat. <sup>2</sup>Die Vorlage von Immatrikulationsunterlagen in Papierform ist im Regelfall nicht erforderlich. <sup>3</sup>Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg kann Originale, amtlich beglaubigte Kopien in Papierform oder elektronisch amtlich beglaubigte Dokumente nachfordern, insbesondere bei Zweifeln an der Echtheit, Vollständigkeit oder Lesbarkeit sowie stichprobenartig. <sup>4</sup>Liegen die jeweils erforderlichen Immatrikulationsunterlagen bis zu diesem Termin als Upload im Online-Verfahren oder bei Anforderungen der Hochschule eingereicht nicht vor oder lehnt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg eine Immatrikulation ab, weil sonstige Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>5</sup>Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang im Online-Verfahren beziehungsweise, im Fall einer Nachforderung nach Satz 3, der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.

## **§ 8**

### **Zulassungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Studiengangskonferenz setzt für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss ein. <sup>2</sup>Dieser besteht aus mindestens zwei Lehrenden des Studiengangs sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden des Studiengangs als stimmberechtigte Mitglieder. <sup>3</sup>Unter den Lehrenden des Studiengangs soll der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin sein. <sup>4</sup>Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Verwaltung, der oder die für das Zulassungsverfahren zuständig ist, kann beratend an den Sitzungen teilnehmen. <sup>5</sup>Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und der oder die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilzunehmen; sie sind dazu einzuladen. <sup>6</sup>Die Mitglieder nach Satz 2 werden von der Studiengangskonferenz in Abstimmung mit den jeweiligen Gruppen eingesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens für zwei oder mehr Studiengänge ist ein gemeinsamer Zulassungsausschuss möglich, wenn gemeinsame Studiengangskonferenzen oder einzelne Studiengangskonferenzen dies einvernehmlich beschließen. <sup>2</sup>Der gemeinsame Zulassungsausschuss soll aus mindestens den jeweiligen Studiengangsleitern oder Studiengangsleiterinnen, sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden aus jedem Studiengang als stimmberechtigte Mitglieder bestehen. Abs. 1 Sätze 3 bis 5 bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Gaststudierende**

Gaststudierende werden auf Antrag zeitlich befristet zugelassen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Zulassungsordnung weiterbildender Masterstudiengang Sozialmanagement vom 19.03.2026 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 20.05.2026.

Nürnberg, den 11. Juni 2026

---

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp  
-Präsident-

Diese Satzung wurde am 11.06.2026 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.06.2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11.06.2026.